

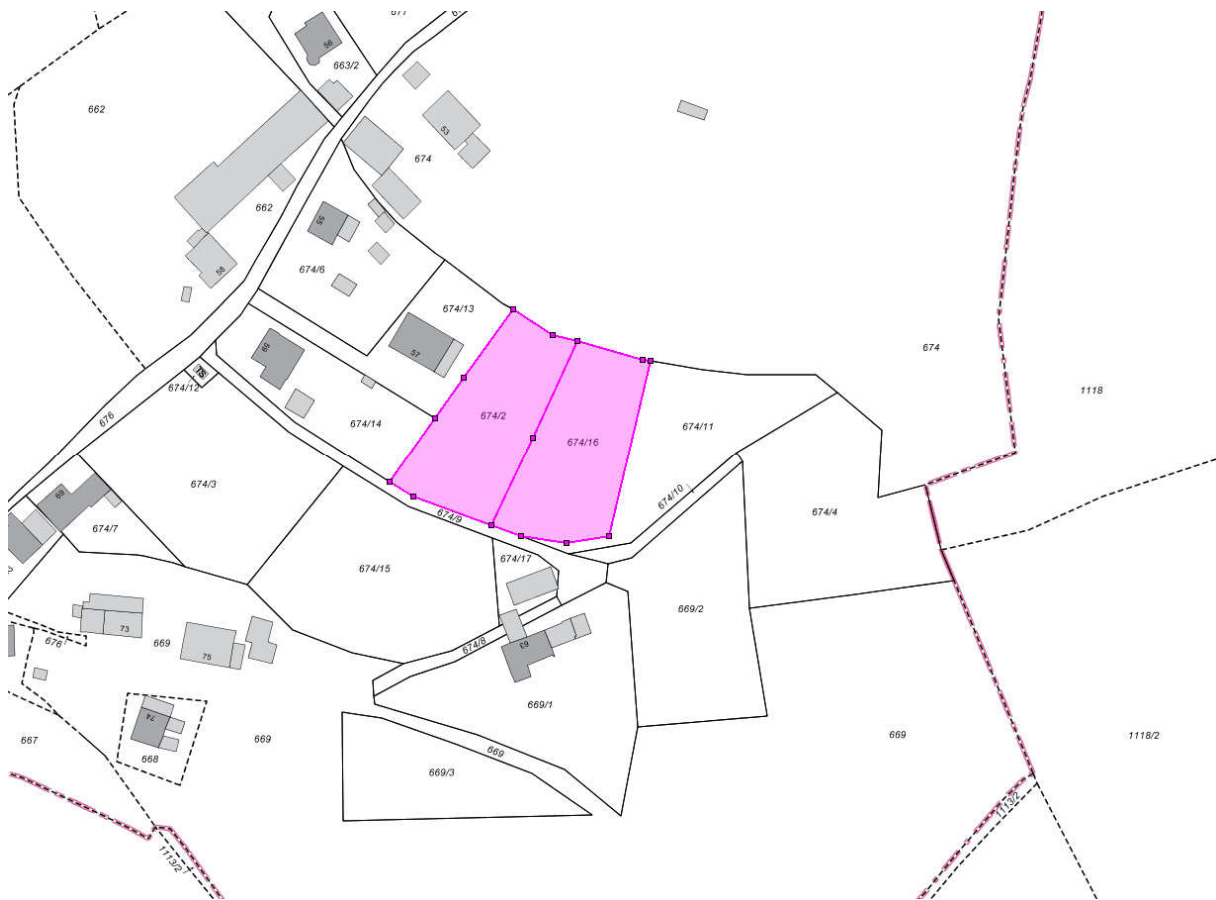
Az. 2-6100:

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gößweinstein, hier „Hardt“, für die Grundstücke Fl.Nrn. 674/2 und 674/16, beide Gmkg. Wichsenstein;

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Gößweinstein hat in der Sitzung am 13.12.2017 den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Hardt“ gebilligt.

Die Änderung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl. Nrn. 674/2 und 674/16, beide Gmkg. Wichsenstein.



Der Änderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.07.2017 sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

22.01. bis 23.02.2018

im Rathaus Gößweinstein, Burgstraße 8, 1. Stock (Zi. Nr. 5) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage des Marktes Gößweinstein unter www.goessweinstein.de eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen verfügbar:

7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Urheber:

AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft
Landesamt für Denkmalpflege München
Landratsamt Forchheim, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Forchheim, Wasserrecht
Landratsamt Forchheim, Gesundheitsamt
Wasserwirtschaftsamt Kronach
Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde

Thematischer Bezug:

Damwildhaltung, evtl. vorhandene Bodendenkmäler, Lage im Landschaftsschutzgebiet, Überplanung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, Einleitung von Niederschlagswasser, Ver- und Entsorgung, evtl. Altlastenverdacht,

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gößweinstein, 05.01.2018

Hanngörg Zimmermann
Erster Bürgermeister